



Nr. 6 / 23. März 2012

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Inhaltsübersicht

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung Kloster Seeon 26

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen 27

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2012 27

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 28

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Brandunterstützungsvereins Feldkirchen 28

Schulwesen

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 28

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Planungsausschuss-Sitzung am 2. Mai 2012 29

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Feldkirchen nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung 30

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung Kloster Seeon

§ 1

Die Betriebssatzung für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern (Eigenbetriebssatzung Kloster Seeon) vom 14. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2001 (OBABI Nr. 2/2001, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu 150.000 € netto, bei Architekten- und Ingenieurleistungen nach VOB und VOF nur nach vorausgegangener Vergabeentscheidung durch die Bezirksverwaltung,“

2. Die bisherige Nummer 7 von § 5 Abs. 2 Satz 2 wird Nummer 8.

3. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beschäftigten nach TVöD und anderen gültigen Tarifverträgen, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamtinnen und Beamten vergleichbar ist, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen.“

4. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 2. April 2012 in Kraft.

München, 12. März 2012
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (OBABI Nr. 2/2009, S. 13) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 20 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, 12. März 2012
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 15. Dezember 2011 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2012 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat von der Haushaltssatzung 2012 Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2012 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 6. März 2012
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.426.550.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.600.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2012 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seeon

im Erfolgsplan in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	3.135.900 € 4.422.800 €
--	----------------------------

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	585.000 €
---	-----------

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2011/2012 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	745.000 € 610.000 €
--	------------------------

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.000 €
---	----------

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.555.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf

1.150.747.330,10 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2012 einheitlich auf 24,80 v. H. der Umlagegrundlagen für 2012 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 185.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	475.000 €
Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)	50.000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jeden Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

München, 6. März 2012
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 20. März 2012, Az. 21-3146-D139-12, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Brandunterstützungsvereins Feldkirchen festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 7. März 2012 44-5103-TS-5/11-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABl OB S. 141), zuletzt geändert durch die Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 12. Dezember 2011 (OBABl S. 316) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 26.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
26.b)	Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule in Traunreut

Der Sprengel der Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule in Traunreut umfasst das Gebiet der Stadtteile Anning, Attenmoos, Burgberg, Daxberg, Fasanenjäger, Gigling, Haßmoning, Hinterwies, Hochreit, Höhenberg, Hörpolding, Hohenester, Holzreit, Irsing, Mais, Narnberg, Neudorf, Neugaden, Oberhaus, Plattenberg, Poschmühle, Reit, Roitham, Sankt Georgen, Schneckenberg, Siegreit, Stein a. d. Traun, Steineck, Walding, Weisbrunn, Weisham und Zieglstadl der Stadt Traunreut;

dazu Anton-Bruckner-Weg, Haydnweg, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Nettunoallee, Mozartweg, Im Waldfeld, Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Fraunhoferstraße, Dieselstraße, Humboldtstraße, Einsteinstraße und Heinz-von-Stein-Straße des Stadtteils Traunreut der Stadt Traunreut;
dazu der Stadtteil Traunreut südlich der Werner-von-Siemens-Straße (Mitte) der Stadt Traunreut.

2. § 1 Nr. 26.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
26.c)	Grundschule Traunreut-Nord

Der Sprengel der Grundschule Traunreut-Nord umfasst den Stadtteil Traunreut nördlich der Werner-von-Siemens-Straße (Mitte) der Stadt Traunreut ohne Anton-Bruckner-Weg, Haydnweg, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Nettunoallee, Mozartweg, Im Waldfeld, Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Fraunhoferstraße, Dieselstraße, Humboldtstraße, Einsteinstraße und Heinz-von-Stein-Straße des Stadtteils Traunreut der Stadt Traunreut.

3. § 1 Nr. 26.d)

Die Grundschule Traunreut, Sonnenschule, wird in die Sonnenschule Sankt Georgen in Traunreut integriert.

4. § 1 Nr. 26.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
26.d)	Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut

Die bisherige Nr. 26.e), Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut, wird Nr. 26.d).

Die Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut erhält die Bezeichnung Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut.

Der Sprengel der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut umfasst das Gebiet der Stadt Traunreut, des Stadtteils Riederting der Stadt Traunstein und das Gebiet der Gemeinde Nußdorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 7. März 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 2. Mai 2012, 9:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein (Zimmer A134), Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tageordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 08.11.2011
3. Fortschreibung Regionalplan; Windkraft
4. Gesundheitsregion Südostoberbayern
5. Medizinische Versorgung der Region 18
6. Entwicklung der Region 18; Antwort auf den Zukunftsrat
7. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Traunstein, 8. März 2012
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Feldkirchen nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 23. März 2012
50-8716.2-ML-1-2012**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Feldkirchen den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Feldkirchen gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Feldkirchen öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 26. März 2012 bis einschließlich 27. April 2012 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Feldkirchen, 2. OG, Zimmer 2.13, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Feldkirchen

oder

- der Gemeinde Feldkirchen (www.feldkirchen.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 11. Mai 2012, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Feldkirchen“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 23. März 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident